

Entschädigungssatzung für die Stadt Brück

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007 S. 286), zuletzt geändert durch ~~Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2)~~ sowie der **Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21)**, in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Grundsätze

§ 2 Zahlungsbestimmungen

Zweiter Teil: Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

§ 3 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende

§ 5 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

§ 6 Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte

§ 7 Sitzungsgeld für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und für die sachkundigen Einwohner

Dritter Teil: sonstige Bestimmungen

§ 8 Verdienstausfall

§ 9 Vergütung für die Vertretung der Stadt in rechtlich selbstständigen Unternehmen

§ 10 Reisekostenentschädigung

§ 11 Zuschuss für digitale Endgeräte

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 10 dieser Satzung), Ferngesprächgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstausfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl der Stadt Brück zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die

fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.

§ 2 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der ehrenamtliche Bürgermeister erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die Zeit der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Zweiter Teil: Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

§ 3 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordneten als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ausgenommen der ehrenamtliche Bürgermeister, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von ~~37,50 €.~~ **56,00 €.**

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende

Die Fraktionsvorsitzenden als Mitglieder in der Stadtverordnetenversammlung erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von ~~37,50 €.~~ **56,00 €.**

§ 5 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Stadt Brück erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von ~~750,00 €.~~ **1.224,00 €.**

§ 6 Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte

- (1) Die Ortsvorsteher der Ortsteile Baitz und Neuendorf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von ~~131,25 €.~~ **256,00 €**
- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte, sofern sie nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von ~~18,75 €.~~ **28,00 €**

§ 7 Sitzungsgeld für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und für die sachkundigen Einwohner

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von ~~10,00 €~~ **24,00 €**.
- (2) Die sachkundigen Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld von ~~10,00 €~~ **24,00 €**.
- (3) Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

Dritter Teil: sonstige Bestimmungen

§ 8 Verdienstaufschlag

- (1) Ein Verdienstaufschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 10,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.
- (3) Der Verdienstaufschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 10,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 9 Vergütung für die Vertretung der Stadt in rechtlich selbstständigen Unternehmen

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Stadtverordnetenversammlung hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an die Stadt abzuführen.

§ 10 Reisekostenentschädigung

Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurden.

§ 11 Zuschuss für digitale Endgeräte

(gem. § 14 (1) Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV)

- (1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung - mit Ausnahme der bereits durch das Amt Brück bezuschussten Amtsausschussmitglieder - wird einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte gewährt.
- (2) Bei vorzeitiger Niederlegung des Mandats werden 100,00 € pro verbliebenem Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an die Stadt Brück zurückgezahlt werden.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt ~~mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung~~ **ab dem 01. Januar 2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, die durch die Stadtverordnetenversammlung am ~~04. September 2014~~ **11. Februar 2021** beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den

Marko Köhler
Amtdirektor als
Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am beschlossene Entschädigungssatzung der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den

Köhler
Amtdirektor

Die Entschädigungssatzung der Stadt Brück wurde am durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den

Köhler
Amtdirektor

ENTWURF